

G e s e z .

betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht arial-öffentlichen Straßen und Wege, wirksam für das Land Vorarlberg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Von den Straßen und Wegen überhaupt.

§ 1.

Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Straßenbau-fonde bestritten werden, sind:

- a. Konkurrenz-Straßen I. Klasse,
- b. Konkurrenz-Straßen II. Klasse und
- c. Gemeindestraßen und Wege.

§ 2.

Konkurrenz-Straßen I. Klasse sind jene Straßen, welche wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr zur besseren innern und äußern Verbindung als solche durch ein Landesgesetz erklärt werden.

§ 3.

Konkurrenz-Straßen II. Klasse sind jene, welche entweder den Verkehr mehrerer Gemeinden

unter sich vermitteln, oder Gemeinden und Fraktionen mit einer anderen Straße verbinden und als solche vom Landes-Ausschusse in diese Klasse eingereiht werden.

§ 4.

Gemeindestraßen und Wege sind jene öffentlichen Straßen und Wege, welche die Verbindung im Innern der Gemeinde oder mit benachbarten Gemeinden herstellen und nicht in die Kategorie von Konkurrenz-Straßen I. und II. Klasse eingereiht sind.

Stege sind den Gemeindestraßen und Wegen gleich zu achten.

§ 5.

Brücken und andere Kunstbauten sind in der Regel als Theile der betreffenden Straße zu behandeln.

Ausnahmsweise können aber auch dieselben, ungeachtet sie Theile einer Gemeindestraße bilden, mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit und Kostspieligkeit als selbstständige Bauobjekte erklärt und so

behandelt werden, als wenn sie einer Konkurrenz-Straße I. oder II. Klasse angehören würden.

§ 6.

Die Konstruktion der Konkurrenz-Straßen ist bei jenen I. Klasse durch das Landesgesetz, bei jenen II. Klasse durch den Landes-Ausschuß von Fall zu Fall festzusetzen.

Konkurrenz-Straßen I. Klasse sind in der Regel in einer Fahrbreite von mindestens 5 Meter herzustellen und einzuhalten.

Konkurrenz-Straßen II. Klasse sind in einer Fahrbreite von wenigstens 3 Meter mit entsprechenden Ausweichstellen, Vorrichtungen zur Ableitung des Wassers und in fahrbarem Zustande herzustellen und einzuhalten.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur bei Konkurrenz-Straßen II. Klasse dort, wo es die Ortsverhältnisse unbedingt erfordern, durch Beschluß des Landes-Ausschusses zu gestatten.

Gemeindefahrwege müssen für das in der Gemeinde übliche Fuhrwerk entsprechend hergestellt und erhalten werden.

II. Bestreitung der Kosten für den Bau, Umbau und die Erhaltung der Straßen und Wege.

§ 7.

Die Herstellung sowie die Erhaltung der Konkurrenz-Straßen I. Klasse, soweit solche nicht durch das Mauth-Erträgniß gedeckt sind, hat mittelst Konkurrenz jener beteiligten Gemeinden zu geschehen, welche durch das Landesgesetz hierzu verpflichtet werden.

Bei Konkurrenz-Straßen II. Klasse gelten dieselben Bestimmungen unter Zugrundelegung des betreffenden Landes-Ausschuß-Beschlusses.

§ 8.

Insoferne für Konkurrenz-Straßen I. und II. Klasse eine Konkurrenz schon besteht, ist dieselbe aufrecht zu halten, so lange sich nicht die Abänderung derselben als nöthig herausstellt.

Für jede Konkurrenz bei Straßen I. Klasse ist das betreffende Landesgesetz, bei jenen II. Klasse der Beschluß des Landes-Ausschusses und das hierfür zu verfassende Statut maßgebend.

§ 9.

Insoweit das Landesgesetz bei Konkurrenz-Straßen I. oder das vom Landes-Ausschuß genehmigte Statut bei Konkurrenz-Straßen II. Klasse nicht mit Rücksicht auf die größeren oder geringeren Vortheile der Gemeinden oder einzelner Industrie-Unternehmungen etwas anderes bestimmt, sind die Kosten auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Gesamtvorschreibung an direkten Steuern zu vertheilen.

Die Straßenverwaltung (Straßen-Ausschuß) § 17, hat mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Wünsche der einzelnen Gemeinden festzusetzen, ob deren Leistungen zur Konkurrenz-Straße in Geld oder natura stattzufinden habe. Innerhalb der einzelnen Gemeinden wird die Aufbringung der Leistungen wie jedes andere Gemeindeerforderniß behandelt.

§ 10.

Bei besonders wichtigen oder kostspieligen Konkurrenz-Straßen I. oder II. Klasse können Subventionen zu deren Bau oder Erhaltung aus dem Landesfonde bewilligt werden.

Zur Bewilligung jeder derartigen Subvention ist jedoch ein Landtagsbeschluß erforderlich.

§ 11.

Wenn eine Konkurrenz-Straße I. oder II. Klasse eine Ortschaft durchzieht, so trifft jede Gemeinde jener Theil der Auslagen allein und ausschließlich, welcher sich aus einer kostspieligeren Konstruktionsart dieser Straßenstrecken bloß aus Rücksicht für die Ortsbewohner durch Pflasterung, Errichtung von Kanälen und anderen Vorrichtungen zc. ergibt und als entbehrlich unterbleiben würde, wenn die Straße nicht im Orte, sondern im Freien sich befände.

§ 12.

Die Schneeschauflung auf Konkurrenz-Straßen I. und II. Klasse ist von den betreffenden Gemeinden auf den Strecken innerhalb ihres Gebietes unentgeltlich zu besorgen. Unter besonders rücksichtswürdigen Umständen kann aber auch für jede einzelne Straße mit Rücksicht auf die örtlichen und sonstigen Verhältnisse durch den Landes-Ausschuß ein anderer Maßstab in Betreff dieser Konkurrenzpflicht ermittelt und festgestellt werden.

§ 13.

Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, die nothwendigen Gemeindestraßen und Wege (§§ 4 und 6) innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten.

§ 14.

Die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege ist eine innere Gemeindeangelegenheit und sind für die Aufbringung der hiezu erforderlichen Geld- oder Arbeitsleistungen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes maßgebend.

§ 15.

Die in besonderen Rechtstiteln oder auf gültige Uebungen gegründeten Verpflichtungen bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen und Gemeindewegen aufrecht.

III. Kompetenz in Straßen-Angelegenheiten.

§ 16.

Die Einreihung einer schon bestehenden Straße in die hier aufgestellten Kategorien von Konkurrenzstraßen I. und II. Klasse, die Bestimmung über die Anlage und Konstruktion einer solchen neuen Straße, die Feststellung der Beitragsleistung, die Auflassung einer schon bestehenden derartigen Straße erfolgt bei Konkurrenzstraßen I. Klasse durch ein Landesgesetz, bei jenen II. Klasse durch den Beschluß des Landes-Ausschusses.

Der Einbringung eines solchen Landesgesetzes muß die erforderliche Verhandlung mit den Betheiligten und in Absicht auf die öffentlichen und militärischen Rücksichten die Vernehmung der einschlägigen Behörden vorangehen.

Bei Einreihung einer Konkurrenzstraße in die II. Klasse hat der Landes-Ausschuß entweder aus eigener Initiative, oder über Einschreiten der betreffenden politischen Behörden, Gemeinden oder Interessenten die nöthigen Vorerhebungen zu veranlassen und das Statut festzustellen.

§ 17.

Der Landes-Ausschuß hat für jede Konkurrenzstraße I. oder II. Klasse die Wahl eines eigenen Straßen-Ausschusses zu veranlassen, welchem die

Baudurchführung, die gesammte technische und ökonomische Verwaltung, so wie die Aufsicht über den Zustand der betreffenden Straße zukömmt.

§ 18.

Dieser Straßen-Ausschuß besteht bei Konkurrenzstraßen I. Klasse aus 5 bis höchstens 7 Mitgliedern, welche durch die Vorstände der betreffenden konkurrenzpflichtigen Gemeinden mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Ueberdies hat derjenige, der im Konkurrenzgebiete den höchsten Beitrag leistet, das Recht, selbst oder durch einen Bevollmächtigten ohne Wahl in den Ausschuß mit Stimmberichtigung einzutreten, so wie es auch bei Straßen, zu deren Erhaltung ein Beitrag aus dem Landesfonde geleistet wird, dem Landes-Ausschusse überlassen bleibt, in den Ausschuß ein weiteres Mitglied zu ernennen. Bei Konkurrenzstraßen II. Klasse genügt die Zahl von wenigstens 3 Ausschußmitgliedern, wofern nicht örtliche Verhältnisse eine Vermehrung erfordern.

Jedenfalls ist die Zahl, sowie die Art und Weise der Wahl, dann die Dauer der Amtsthätigkeit durch das Statut zu bestimmen.

Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen. Die ihnen hierbei erwachenden Auslagen, sowie etwa für besondere Thätigkeit nothwendig gewordene Remunerationen, werden aus dem Konkurrenzfonde geleistet.

§ 19.

Der Straßen-Ausschuß ist für alle Straßenangelegenheiten das beschließende und überwachende Organ. Derselbe hat auch den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen.

Die Beschlüsse im Ausschusse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt und sind für die Betheiligten bindend.

§ 20.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser hat den Voranschlag zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Kassa unter Mitsperre eines Ausschußmitgliedes zu führen.

Alle Betheiligten haben das Recht von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

§ 21.

Beschwerden von Seite der Betheiligten gegen Verfügungen des Ausschusses gehen an den Landes-Ausschuß.

Die Landesstelle ist auf den bezüglichen Antrag des Landes-Ausschusses berechtigt, wenn sie es für nothwendig findet, bei Konkurrenz-Straßen I. Klasse den Ausschuß aufzulösen und eine Neuwahl zu veranlassen.

§ 22.

Dem Landes-Ausschusse steht das Recht zu, die Erfüllung der den Gemeinden, Interessenten und Straßenorganen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen zu überwachen, zu welchem Behufe er Bericht und Rechnungslegung abfordern, Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 100 fl. zu Gunsten des betreffenden Straßensondes verhängen und bei Konkurrenz-Straßen II. Klasse die Auflösung und Neuwahl des Ausschusses anordnen, überdieß Erhebungen nöthigenfalls auf Kosten der Betheiligten pflegen kann.

§ 23.

Wenn konkurrenzpflichtige Gemeinden oder Interessenten die ihnen auf Grund des betreffenden Gesetzes oder Statutes erwachsenden Beiträge oder Leistungen verweigern, so sind nöthigenfalls die hieraus entspringenden Mehrkosten, dann die ausständigen Konkurrenzbeiträge, endlich die gegen Gemeinden oder Straßen-Ausschüsse, beziehungsweise deren Mitglieder verhängte Ordnungsstrafen über Ansuchen des Landes-Ausschusses von der politischen Behörde im Wege der Exekution hereinzubringen.

§ 24.

Die politischen Behörden sind berechtigt und verpflichtet, darauf zu dringen, daß die öffentlichen Straßen und Wege im gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden, und daß die Benützung derselben für Jedermann ungehindert bleibe. Es liegt ihnen ob, in Fällen, wo durch das vorgefundene Straßengebrechen die Kommunikation gehemmt, oder die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdet ist, die erforderliche Abhilfe von den hiezu zunächst verpflichteten Organen in

Anspruch zu nehmen. Es steht ihnen ferner frei, die Anzeige von Sitzungen des Straßen-Ausschusses zu verlangen oder nöthigenfalls solche Sitzungen anzuordnen, bei denselben zu interveniren, Bemerkungen zu Protokoll zu geben und allfällige Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Straßen-Ausschusses an den Landes-Ausschuß zu leiten.

Bei Gefahr im Verzuge oder wenn die Abhilfe nicht rechtzeitig geleistet wird, obliegt es ihnen, die nöthigen Vorkehrungen unmittelbar auf Kosten der Verpflichteten zu treffen.

§ 25.

Die Bewilligung zur Straßen- und Brückenbemaathung sowie die Entscheidung bei Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Mauthgebühren, Aufstellung oder Versetzung der Mauthschranken u. s. w. bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen der Straßendverwaltung vorbehalten.

§ 26.

Das Erkenntniß über Expropriationen sowohl bei Konkurrenz-Straßen I. und II. Klasse als Gemeindestraßen steht nach Maßgabe der diesfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen den politischen Verwaltungsbehörden zu.

§ 27.

Die Uebergangsbestimmungen, welche bei Einführung dieses Gesetzes und insbesondere bezüglich der Uebergabe der hiernach zu behandelnden Straßen an die künftig zu deren Verwaltung aufgestellten Organe etwa noch nothwendig erscheinen, bilden den Gegenstand einer speziellen Vereinbarung zwischen dem Landes-Ausschusse und der Statthalterei.

§ 28.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird dadurch gleichzeitig das vorhergegangene vom 3. Juni 1863 außer Kraft gesetzt.

§ 29.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

